



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Fachliche Kompetenz bei Eintragung in Denkmalliste sichern  
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Eine Neueintragung von Baudenkmalern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt auf Antrag des Eigentümers im Benehmen mit der Gemeinde beim Landesamt für Denkmalpflege. <sup>6</sup>Die Neueintragung kann auch auf Antrag des zuständigen Heimatpflegers im Benehmen mit dem Eigentümer erfolgen.“

2. In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 und 8“ ersetzt.

### **Begründung:**

Nach dem geänderten Bayerischen Denkmalschutzgesetz sollen Baudenkmäler, bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltenswert ist, künftig in der Denkmalliste gesondert gekennzeichnet werden. Neueintragungen solcher Baudenkmäler sollen künftig nur auf Antrag des Eigentümers oder nur „in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege“ im Benehmen mit der Gemeinde erfolgen.

Sowohl in der Stellungnahme des Landesvereins für Heimatpflege als auch in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer zum Gesetzentwurf der Staatsregierung wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung in die Denkmalliste grundsätzlich eine fachliche Kompetenz erforderlich ist, die von den Eigentümern im Benehmen mit der Gemeinde kaum geleistet werden kann. Mit der Einbeziehung der Heimatpfleger bei der Neueintragung eines Baudenkmals ist diese notwendige fachliche Kompetenz gewährleistet.

Auch ist im Gesetz nicht verankert, dass die Neueintragung der Baudenkmäler generell beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgen soll. Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung aber notwendig.